EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT

INFORMATIONEN

DIE KOMMISSION

RICHTLINIEN UND ENTSCHEIDUNGEN

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 30. Juli 1964

über die Einführung besonderer Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen zur Anwendung der Gemeinschaftsbehandlung auf Fischereierzeugnisse, die von Schiffen der Mitgliedstaaten aus gefangen wurden

(64/503/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf die Vorschriften des Vertrages und insbesondere auf Artikel 10 Absatz (2) erster Unterabsatz und

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die in der Entscheidung vom 5. Dezember 1960 (1) festgelegten Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen können nicht angewendet werden, wenn Fangerzeugnisse von Schiffen eines Mitgliedstaats ohne vorherige Berührung eines Hafens dieses Mitgliedstaats in einen anderen Mitgliedstaat eingeführt werden.

Diese Tatsache hat zur Folge, daß die Fischereifahrzeuge der Gemeinschaft in ihren Heimathafen zurückkehren müssen, damit ein Beweisdokument ausgestellt wird, nach dessen Vorlage die Fangerzeugnisse in den anderen Mitgliedstaaten in den Genuß der Gemeinschaftsbehandlung kommen.

Um dieser Situation zu begegnen, ist es gerechtfertigt, eine besondere Methode der Zusammenarbeit der Verwaltungen einzuführen, die jedem Mitgliedstaat die Möglichkeit gibt, in einem solchen Fall festzustellen, daß die Fangerzeugnisse von Schiffen eines anderen Mitgliedstaats tatsächlich den Ursprung dieses Landes gemäß Artikel 9 Absatz (2) des Vertrages haben und aus diesem Grunde zur Gemeinschaftsbehandlung zugelassen werden —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Im Rahmen der in Artikel 10 Absatz (2) erster Unterabsatz des Vertrages genannten Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen wird eine Warenverkehrsbescheinigung nach Formblatt D.D.5 geschaffen. Durch diese Bescheinigung soll nachgewiesen werden, daß Fangerzeugnisse von Schiffen eines Mitgliedstaats im Sinne von Artikel 9 Absatz (2) des Vertrages Ursprungserzeugnisse dieses Mitgliedstaats sind, wenn sie in unverändertem Zustand oder nach einer einfachen, der Konservierung dienenden Behandlung, ohne vorherige Berührung eines Hafens dieses Mitgliedstaats in einem anderen Mitgliedstaat — nachstehend Eingangsmitgliedstaat genannt — angelandet werden.

Artikel 2

(1) Die Warenverkehrsbescheinigung nach Formblatt D.D.5 kann nur verwendet werden, wenn die Erzeugnisse, auf die sie sich bezieht :

(1) AB Nr. 4 vom 20. 1. 1961, S. 29/61.

a) auf dem Fangschiff selbst von den Fischgründen aus in den Eingangsmitgliedstaat befördert werden

oder

b) auf dem Fangschiff selbst von den Fischgründen aus in ein Zollager eines assoziierten Staates oder Gebietes und von dort aus in den Eingangsmitgliedstaat befördert werden.

(2) Wenn die Fangerzeugnisse im Eingangsmitgliedstaat zum freien Verkehr abgefertigt werden sollen, so bildet die ordnungsgemäß für sie ausgestellte Warenverkehrsbescheinigung nach Formblatt D.D.5 das Beweisdokument, nach dessen Vorlage die Gemeinschaftsbehandlung gewährt wird.

Wenn die Fangerzeugnisse vom Eingangsmitgliedstaat in einen anderen Mitgliedstaat wieder ausgeführt werden, so bildet die ordnungsgemäß für sie ausgestellte Warenverkehrsbescheinigung nach Formblatt D.D.5 das Beweisdokument, nach dessen Vorlage die Zollbehörden des wiederausführenden Mitgliedstaats für die genannten Erzeugnisse eine Warenverkehrsbescheinigung nach Formblatt D.D.1 oder D.D.3 unter den in der Entscheidung der Kommission vom 5. Dezember 1960 vorgesehenen Bedingungen ausstellen.

Artikel 3

Die Warenverkehrsbescheinigung D.D.5 ist auf einem Vordruck auszustellen, der dieser Entscheidung in der Anlage als Muster beigefügt ist. Sie ist in der Sprache oder einer der Sprachen des Mitgliedstaats abzufassen, dem das Fischereifahrzeug zugehört. Sie ist in Maschinenschrift oder handschriftlich auszufüllen. Im letzteren Fall muß sie mit Tinte und in Blockschrift ausgefüllt werden.

Die Vordrucke der Warenverkehrsbescheinigungen nach Formblatt D.D.5 sind in Heften von 10 Exemplaren in jeweils zweifacher Ausfertigung zusammengefaßt, von denen eines entfernt werden kann und das zweite als Doppel im Heft verbleibt.

Die Warenverkehrsbescheinigungen haben das Format 21 × 30 cm. Für das Original ist holzfreies, geleimtes Schreibpapier mit einem Quadratmetergewicht von mindestens 64 g zu verwenden. Dieses ist mit einem grünen, guillochierten Überdruck zu versehen, auf dem jede, auf mechanischem oder chemischem Wege vorgenommene Verfälschung sichtbar wird.

Die Vorderseite des Originals jedes Vordrucks einer Warenverkehrsbescheinigung weist einen blauen Diagonalstreifen von der linken unteren zur rechten oberen Ecke auf.

Die Mitgliedstaaten können sich den Druck der Warenverkehrsbescheinigungen und deren Zusammenstellung in Heften vorbehalten oder ihn Druckereien überlassen, die sie hierzu ermächtigt haben. Im letzteren Fall muß auf jedem Vordruck auf die Ermächtigung hingewiesen werden. Jede Warenverkehrsbescheinigung (Original und Doppel) muß außerdem ein Unterscheidungszeichen der Druckerei und eine Seriennummer zur Kennzeichnung jeder einzelnen Warenverkehrsbescheinigung tragen.

Artikel 4

Ein Heft mit Warenverkehrsbescheinigungen nach Formblatt D.D.5 wird auf Antrag des Schiffseigners oder Reeders bzw. seines Vertreters von den Zollbehörden des Heimathafens oder des Ausrüstungshafens des Schiffes ausgestellt.

Bei der Ausgabe dieses Heftes wird auf jedem seiner Vordrucke von der genannten Zollbehörde der Abschnitt „Bescheinigung der Zollstelle" ausgefüllt.

Bei jeder Anlandung der Fangerzeugnisse des Schiffes im Eingangsmitgliedstaat oder in einem Zollager, das in einem assoziierten Staat oder Gebiet gelegen ist, füllt der Kapitän des Schiffes auf einem der Vordrucke des Heftes den Abschnitt „Erklärung des Kapitäns" aus.

Artikel 5

Das Original der Warenverkehrsbescheinigung nach Formblatt D.D.5, das unter den in Artikel 4 genannten Voraussetzungen ausgestellt wurde, ist den Zollbehörden des Eingangsmitgliedstaats nach den in den Rechtsvorschriften dieses Mitgliedstaats vorgesehenen Regeln vorzulegen. Diese Behörden können eine Übersetzung verlangen. Sie können darüber hinaus zur Kontrolle der in der Warenverkehrsbescheinigung gemachten Angaben die Vorlage aller zweckdienlichen Unterlagen, insbesondere der Schiffspapiere des Fischereifahrzeuges sowie eine Übersetzung davon verlangen.

Wenn die Fischereierzeugnisse, auf die sich die Warenverkehrsbescheinigung nach Formblatt D.D.5 bezieht, in einem Zollager eines assoziierten Staates oder Gebietes eingelagert waren, so ist diese Warenverkehrsbescheinigung nur in Verbindung mit einer von den für das betreffende Zollager zuständigen Zollbehörden ausgestellten Bescheinigung gültig. Aus dieser Bescheinigung muß hervorgehen :

a) daß die in der Warenverkehrsbescheinigung nach Formblatt D.D.5 enthaltenen Angaben auf ihre Richtigkeit geprüft worden sind ;

b) daß die Erzeugnisse, auf die sich diese Warenverkehrsbescheinigung bezieht, während der

gesamten Dauer ihrer Lagerung unter Zollaufsicht standen und keinen anderen als der Konservierung dienenden Behandlungen unterworfen wurden.

Sie muß außerdem eine genaue Bezeichnung des Transportmittels enthalten, das für den Weiterversand der Fischereierzeugnisse vom Zollager in den Eingangsmitgliedstaat verwendet wurde.

Artikel 6

Die Gemeinschaftsbehandlung für Umschließungen, die gegebenenfalls zusammen mit den Fischereierzeugnissen gestellt werden, für die eine Warenverkehrsbescheinigung D.D.5 ausgestellt wurde, wird nur gewährt, wenn den Zollbehörden gesondert nachgewiesen wird, daß die Umschließungen Anspruch auf die Vorzugsbehandlung haben.

Artikel 7

Bei jeder Rückkehr des Fangschiffes in den Heimathafen oder in den Ausrüstungshafen ist der Schiffseigner oder Reeder bzw. sein Vertreter verpflichtet, das Heft mit den Warenverkehrsbescheinigungen D.D.5 — vorausgesetzt, daß es seit dem Auslaufen des Schiffes verwendet wurde — der Ausstellungsbehörde zur Kontrolle der Duplikate vorzulegen.

Das Heft wird seinen Inhabern nach jeder Kontrolle zurückgegeben, soweit die in ihm enthaltenen Vordrucke noch nicht aufgebraucht sind.

Artikel 8

Wenn ein Schiff den Voraussetzungen nicht mehr entspricht, die erfüllt sein müssen, damit seine Fangerzeugnisse in den anderen Mitgliedstaaten in den Genuß der Gemeinschaftsbehandlung kommen, bevor das für dieses Schiff ausgegebene Heft mit Vordrucken von Warenverkehrsbescheinigungen D.D.5 restlos aufgebraucht ist, so muß es umgehend an die Ausstellungsbehörde zurückgegeben werden.

Artikel 9

Um eine korrekte Anwendung der Vorschriften dieser Entscheidung zu gewährleisten, gewähren sich die Mitgliedstaaten gegenseitig Verwaltungshilfe bei der Kontrolle der Warenverkehrsbescheinigungen nach Formblatt D.D.5 und der Richtigkeit der in ihnen enthaltenen Angaben.

Artikel 10

Die Mitgliedstaaten wenden diese Entscheidung ab 1. November 1964 an.

Artikel 11

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 30. Juli 1964

Für die Kommission

Der Präsident

Walter HALLSTEIN

ANHANG

Auf den folgenden Seiten 2297/64, 2298/64 und 2299/64 sind die Seiten 1, 2 und 3 des Formblatts D.D.5 als Muster gedruckt.

EWG **CEE** **EEG**

D.D.5

WARENVERKEHRSBESCHEINIGUNG
CERTIFICAT DE CIRCULATION DES MARCHANDISES

CERTIFICATO PER LA CIRCOLAZIONE DELLE MERCI
CERTIFICAAT INZAKE GOEDERENVERKEER

A 000000

A. BESCHEINIGUNG DER ZOLLSTELLE

Die unterzeichnete Zollbehörde bescheinigt, daß die in der ..... Gesetzgebung vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt sind, damit die von dem nachstehend genannten Schiff aus gefangenen und eventuell auf diesem beabeiteten Meereserzeugnisse als Ursprungserzeugnisse aus ..... gemäß Artikel 9 Absatz 2 des Vertrages angesehen werden können.
Mitgliedstaat

Name und Art des Schiffes : .....

Fischereizeichen oder Registernummer : .....

Heimathafen oder Ausrüstungshafen : .....

Reeder : .....
(Name oder Firmenbezeichnung und vollständige Anschrift)

Zollstelle : .....

Stempel der Zollbehörde

....., den..... 19 .....

.....
(Unterschrift des Beamten)

B. ERKLÄRUNG DES KAPITÄNS

Ich, der Unterzeichnete....., Kapitän der.....
(Name und Vorname) (Name des Schiffes)

erkläre, daß die nachgenannten Erzeugnisse :

Anzahl und Art der Packstücke (1)	Bezeichnung der Erzeugnisse	Rohgewicht

von diesem Schiff aus gefangen worden sind.

Die Ausstellung dieser Bescheinigung ist im Bordbuch auf Seite..... vermerkt worden.

....., den..... 19 .....

.....
(Unterschrift des Kapitäns)

(1) ggf. „lose geschüttet" angeben.

ERSUCHEN UM NACHPRÜFUNG DER WARENVERKEHRSBESCHEINIGUNG D. D. 5

Die unterzeichnete Zollbehörde ersucht um Prüfung dieser Warenverkehrsbescheinigung auf ihre Echtheit und auf ihre Richtigkeit.

Stempel der Zollbehörde

....., den ..... 19.....

.....
(Unterschrift des Zollbeamten)

ERGEBNIS DER NACHPRÜFUNG

Die Nachprüfung hat ergeben, daß

1. diese Warenverkehrsbescheinigung D. D. 5 von der auf ihr angegebenen Zollbehörde ausgestellt worden ist und die in ihr enthaltenen Angaben richtig sind, (1)
2. diese Warenverkehrsbescheinigung zu den in der Anlage aufgeführten Beanstandungen Anlaß gegeben hat (siehe die anliegenden Bemerkungen). (1)

Stempel der Zollbehörde

....., den ..... 19.....

.....
(Unterschrift des Zollbeamten)

(1) Nichtzutreffendes streichen

Genehmigt durch Erlaß des Bundesministers der Finanzen vom . . . . . — III B/8 — . . . — . . .

EWG **CEE** **EEG**

D.D.5

WARENVERKEHRSBESCHEINIGUNG
CERTIFICAT DE CIRCULATION DES MARCHANDISES
CERTIFICATO PER LA CIRCOLAZIONE DELLE MERCI
CERTIFICAAT INZAKE GOEDERENVERKEER

A 000000

A. BESCHEINIGUNG DER ZOLLSTELLE

Die unterzeichnete Zollbehörde bescheinigt, daß die in der ..... Gesetzgebung vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt sind, damit die von dem nachstehend genannten Schiff aus gefangenen und eventuell auf diesem bearbeiteten Meereserzeugnisse als Ursprungserzeugnisse aus ..... gemäß Artikel 9 Absatz 2 des Vertrages angesehen werden können.
(Mitgliedstaat)

Name und Art des Schiffes : .....

Fischereizeichen oder Registernummer : .....

Heimathafen oder Ausrüstungshafen : .....

Reeder : .....
(Name oder Firmenbezeichnung und vollständige Anschrift)

Zollstelle : .....

Stempel der Zollbehörde

....., den ..... 19.....

.....
(Unterschrift des Beamten)

B. ERKLÄRUNG DES KAPITÄNS

Ich, der Unterzeichnete ....., Kapitän der .....
(Name und Vorname) (Name des Schiffes)

erkläre, daß die nachgenannten Erzeugnisse :

Anzahl und Art der Packstücke (1)	Bezeichnung der Erzeugnisse	Rohgewicht

von diesem Schiff aus gefangen worden sind.

Die Ausstellung dieser Bescheinigung ist im Bordbuch auf Seite ..... vermerkt worden.

....., den ..... 19.....

.....
(Unterschrift des Kapitäns)

(1) ggf. „lose geschüttet" angeben.